

Satzung der Stiftung Nordhav vom 30. Juli 1939

Beglaubigte Abschrift

Als Chef der Sicherheitspolizei und Chef des  
Sicherheitshauptamtes RFW, Berlin, Prinz-Albrechtstraße 8,  
errichte ich, H-Gruppenführer Reinhard H e y d r i c h,  
hierdurch eine rechtsfähige

S t i f t u n g

und gebe ihr folgende Verfassung:

§ 1.

Der Name der Stiftung lautet:

N o r d h a v .

Die Stiftung hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2.

Zweck der Stiftung ist die Schaffung und Unterhaltung  
von Erholungs- und ~~Geselligkeitsheimen (xxxxxxx)~~  
für die Angehörigen des Sicherheitsdienstes der H, sowie  
für deren Familienangehörige. Die Stiftung dient ausschließ-  
lich u. unmittelbar gemeinnützigen u. mildtätigen Zwecken.

§ 3.

Das Anfangsvermögen der Stiftung besteht aus einem  
Barbetrage von 150.000 RM. (Hunderdfünfzigtausend Reichsmark),  
der hiermit zur Verfügung gestellt wird.

§ 4.

Der Vorstand der Stiftung besteht aus 5 Personen, von  
denen nur zwei gemeinschaftlich die Stiftung vertreten können.

§ 5.

Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch den jeweili-  
gen Chef der Sicherheitspolizei und des SD - RFW. Ihm steht  
auch das Recht des jederzeitigen Widerrufs der Bestellung zu.

§ 6.

Der Vorstand kann sich im Rahmen des Zweckes der Stif-  
tung (§ 2) mit Genehmigung des Stifters seine Geschäftsordnung  
geben und diese mit Zustimmung des jeweiligen Chefs der  
Sicherheitspolizei und des SD - RFW jederzeit abändern.

§ 7.

Anträge der Stiftungsberechtigten (§ 2) auf Benutzung  
der Erholungs- und Geselligkeitsheime sind an eine vom Vor-  
stand zu bestimmende Stelle zu richten. Die Entscheidungen  
des Vorstandes hierüber sind endgültig.

